
 *
 *
 * F R Ö N D E N B E R G E R *
 * ----- *
 *
 * B E K A N N T M A C H U N G E N *
 * ----- *
 *
 *

03 / 1990

AMTSBLATT DER STADT FRÖNDENBERG

01. März 1990

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Nr.	Gegenstand	Seite
09	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey"	21
10	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990	23
11	Widmung der Straße "Auf der Hege" im Ortsteil Frömern gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW	31
12	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 30427660	33
13	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/1 der Stadt Fröndenberg für das Sanierungsgebiet Union hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	34

Herausgeber: Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg

Bezug durch Abonnement jährlich 20,-- DM. Anforderung von Einzelexemplaren 2,-- DM bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg

PMG kg 05/03.90
Vd/Kh

09

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey"

Der Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey" umfaßt das Gebiet zwischen den Straßen "Hohenheide", "In der Waldemey" und "Querweg".

Der Änderungsbereich umfaßt das Grundstück In der Waldemey 13.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 01.02.90 den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert und die Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht durchzuführen.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß die überbaubaren Flächen auf dem Grundstück "In der Waldemey 13" in Richtung Westen um ca. 8,50 m verschoben wurden. Weiterhin wurde die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Fröndenberg, Flur 2, Parzelle 330 auf insgesamt 19,-- m verlängert.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Es wird außerdem auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 22.02.90

Demmer
Bürgermeister

10

S a t z u n g

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom
09.02.1990

Aufgrund der §§ 4, 18, 19 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 362), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBI. I S. 1529, 1654), der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW Nr. 16 vom 18.04.1989), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBI. I S. 1410), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 01.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Fröndenberg betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt durch den Ruhrverband oder den Lippeverband aufgrund besonderer Bestimmungen in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen). Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.